

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Präambel:

D&T PHOTOgraphy – im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet – erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Fotografie und Fotobearbeitung. Der Auftragnehmer und der im Folgenden als „Kunde“ bezeichnete Vertragspartner vereinbaren als Grundlage sowohl für ihren vorvertraglichen Kontakt als auch für alle ihre Vertragsverhältnisse die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, denen sich der Kunde unterwirft, sobald er mit dem Auftragnehmer in Kontakt tritt, jedenfalls aber sobald er ein Angebot unterbreitet oder ein Angebot des Auftragnehmers annimmt.



Telefon: +49 (0)8802 90 71 86
 Email: info@dtphotography.eu
 Website: www.dtpphotography.eu

1. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

1.1. Gegenstand der durch diese Geschäftsbedingungen geregelten Verträge sind insbesondere die folgenden vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen: Anfertigung, Modifikation und Bearbeitung von Lichtbildern sowie Lieferung von Bildmaterial in digitaler Form und in Form von Abzügen.

1.2. Verträge über die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer kommen nur aufgrund einer schriftlichen und von dem Auftragnehmer unterzeichneten Vereinbarung oder aber durch die faktische Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer zustande. Allenfalls existierende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Inhalt des Vertrages, sofern der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

1.3. Angebote des Auftragnehmers sind nicht verbindlich. Der Auftragnehmer sichert nicht zu, dass der Inhalt eines von ihm verfassten Kostenvoranschlages richtig ist.

2. Lieferung/Leistung

2.1. Die Angaben des Auftragnehmers über den Zeitpunkt einer Lieferung oder der Erbringung einer Leistung sind unverbindlich, sofern deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich und schriftlich zugesagt ist. Eine allenfalls vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist gilt als eingehalten, sobald der Auftragnehmer mit der Leistung oder Lieferung beginnt. Vereinbarte Termine basieren auf nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführten Schätzungen des Auftragnehmers. Wird ein Termin nicht eingehalten, ist der Kunde zur Einräumung einer angemessenen Nachfrist verpflichtet. Können vereinbarte Termine wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall, Streik oder sonstigen, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, verlängert sich die Leistungsfrist für die Dauer des jeweiligen Hindernisses. Der Kunde hat den Auftragnehmer über derartige Umstände und deren Wegfall unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen schriftlich zu informieren. Er haftet für die Folgen einer verspäteten Benachrichtigung.

2.2. Versand und Zurverfügungstellung von Daten und Bildmaterial erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die Wahl, ob er Bildmaterial versendet oder selbst transportiert.

2.3. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung von Teillieferungen und –leistungen berechtigt, soweit dies mit Zweck und Inhalt des Auftrags vereinbar ist.

BANKVERBINDUNG: Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB., KTO: 91 40 294, BLZ 703 510 30,
 IBAN: DE09 7035 1030 0009 1402 94, BIC: BYLADEM1WHM

2.4. Vom Kunden gewünschte Änderungen der vereinbarten Leistungen kann der Auftragnehmer akzeptieren, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Für den Fall, dass akzeptierte Änderungen nicht nur sehr geringfügigen zusätzlichen Aufwand verursachen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abgeltung der zusätzlich zu erbringenden Leistung.

2.5. Muss bei Abwicklung des Auftrags die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen werden, ist der Auftragnehmer bevollmächtigt, die erforderlichen Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

2.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert der Auftragnehmer eine die bestellte Anzahl überschreitende Menge an Lichtbildern in digitaler Form und stellt diese nach seiner Wahl entweder auf einem Datenträger oder online zur Verfügung. Im letzteren Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, sich eines von ihm ausgewählten Cloud-Services zu bedienen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, aus den gelieferten Lichtbildern die dem Vertrag entsprechende Menge auszuwählen.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1. Der Kunde ist zu der zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Er hat daher insbesondere dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer von den den Gegenstand des Auftrags bildenden Personen oder Gegenständen Lichtbilder herstellen kann, und dem Auftragnehmer erforderlichenfalls Zutritt zu seinen Räumen zu gewähren. Er hat dabei alle zumutbaren Vorkehrungen für die Gesundheit und Sicherheit des Auftragnehmers und der von diesem eingesetzten Personen zu treffen.

3.2. Mit einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten verbundene Kosten trägt der Kunde; hieraus entstehenden Schaden hat er dem Auftragnehmer zu ersetzen. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, der den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistung behindert, berechtigt diesen überdies, ohne Verlust des vereinbarten Entgeltanspruchs vom Vertrag zurückzutreten.

4. Entgelt und Zahlung

4.1. Ist nichts anderes vereinbart, so enthalten die festgesetzten Preise nicht die Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben sowie die Kosten zusätzlicher Leistungen, wie z.B. Verpackung, Transport, Zurverfügungstellung von Datenträgern und Bearbeitung von Bildmaterial.

4.2. Alle vom Auftragnehmer erbrachten, nicht im vereinbarten Leistungsumfang vorgesehenen Leistungen sind vom Kunden nach dem für die erbrachten Leistungen beim Auftragnehmer jeweils existierenden Tarif zu bezahlen. Fehlt ein solcher Tarif, schuldet der Kunde ein angemessenes Entgelt.

4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu legen und seine weiteren Leistungen in jeder Phase des Vertragsverhältnisses von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

4.4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen berechtigt, alle bestehenden Forderungen fällig zu stellen und die weitere Erbringung von Leistungen von der Zahlung aller offenen Forderungen abhängig zu machen. Der Kunde schuldet im Falle des Verzugs Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz p.a. und den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Mahn-, Inkasso- und im Zusammenhang mit dem Verzug entstehenden Nebenkosten. Für von ihm selbst stammende Mahnschreiben kann der Auftragnehmer eine Zahlung von EUR 30,-- und den Ersatz der angefallenen Spesen fordern.

4.5. Entsteht dem Auftragnehmer durch Umstände, die dieser nicht schuldhaft verursacht hat, zusätzlicher, nicht im Vertrag vorgesehener Aufwand, so hat der Kunde hierfür ein anhand des entstandenen Aufwands berechnetes Entgelt zu leisten.

4.6. Die durch die An- und Abreise zu und von den Räumen des Kunden in Anspruch genommene Zeit ist als Arbeitszeit zu vergüten. Im Rahmen der Erfüllung eines Auftrags entstehende Auslagen, insbesondere Reise- und Nächtigungskosten sind vom Kunden zu ersetzen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1. Der Kunde darf nur mit vom Auftragnehmer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig zugesprochenen Forderungen gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufrechnen.

5.2. Zur Zurückbehaltung von Leistungen, insbesondere von Zahlungen, ist der Kunde nicht berechtigt.

6. Nutzungsrechte

6.1. Der Kunde wird dafür sorgen, dass alle zu fotografierenden Personen der Aufnahme zustimmen. Er hält den Auftragnehmer auch für den Fall schadlos, dass eine derartige Zustimmung nicht vorliegt und dass Dritten Rechte an den vom Auftragnehmer fotografierten Objekten zustehen.

6.2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, räumt der Auftragnehmer dem Kunden das unbefristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht ein, die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Lichtbilder in der vertraglich vorgesehenen Weise für die vertraglich festgelegten Zwecke zu nutzen. Haben die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung über den Umfang der Nutzungsrechte getroffen, so beschränkt sich dieser auf den dem Auftragnehmer vom Kunden bei Erteilung des Auftrags bekannt gegebenen Einsatzzweck. Darüber hinaus erhält der Kunde kein Nutzungsrecht.

6.3. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf das vom Auftragnehmer gelieferte Bildmaterial. Änderungen und Bearbeitungen bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

6.4. Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht erst mit der vollständigen Bezahlung des dem Auftragnehmer zustehenden Entgelts und der Bezahlung aller Nebenkosten und Auslagen.

6.5. Ungeachtet des Umfangs der vom Auftragnehmer eingeräumten Nutzungsrechte behält dieser stets das Recht, die von ihm angefertigten Lichtbilder zu Werbezwecken selbst zu verwenden.

6.6. Der Kunde hat bei jeder Veröffentlichung, Verbreitung und Zurverfügungstellung den Fotografen als Urheber zu bezeichnen. Bei einer digitalen Erfassung der vom Auftragnehmer gelieferten Lichtbilder muss dessen Name – soweit der Auftragnehmer dies nicht bereits selbst besorgt hat – mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Kunde hat überdies dafür zu sorgen, dass diese Verknüpfung bei Vervielfältigung und Übertragung der Bilddaten sowie bei Wiedergabe der Lichtbilder erhalten bleibt.

6.7. Sind (analoge) Abzüge Gegenstand des Vertrags, so ist die Digitalisierung und die Nutzung in digitaler Form nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Insbesondere sind Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung analog vorliegender Bilder in digitaler Form unzulässig.

6.8. Ist das eingeräumte Nutzungsrecht befristet, so ist die digitale Archivierung nur für die Dauer des Nutzungsrechts zulässig. Nach Ablauf der Nutzungsdauer hat der Kunde die gespeicherten Daten nachweislich zu vernichten.

6.9. Für jeden Fall der unberechtigten Nutzung, Veränderung oder Entfernung/Auslassung einer vertragskonformen Urheberbezeichnung schuldet der Auftraggeber eine Vertragsstrafe, die dem Fünffachen des für das jeweilige Lichtbild vereinbarten Entgelts, mindestens aber EUR 500,-- entspricht. Der Auftraggeber verzichtet auf sein Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens ist durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines durchschnittlichen Fotografen und haftet daher für die durchschnittlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines solchen Unternehmers. Er leistet Gewähr dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen dem Inhalt des dem Vertrag zugrundeliegenden Angebots entsprechen, nicht aber für eine bestimmte Beschaffenheit oder eine bestimmte Eignung der von ihm gelieferten Lichtbilder. Gelieferte Bilddaten sind jedenfalls dann mängelfrei, wenn sie der Auftragnehmer unbeschädigt und in einem verkehrsüblichen Format bereithält. Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, leistet der Auftragnehmer nicht Gewähr dafür, dass seine Leistung im Sinne des Kunden zweckmäßig und aus wirtschaftlicher und technischer Sicht verwertbar ist. Insbesondere haftet er nicht für die Eignung seiner Leistung zur Erreichung eines bestimmten Ziels oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben sowie für kennzeichen- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der vom Auftraggeber beabsichtigten Nutzung.

7.2. Der Kunde hat die Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich zu überprüfen und dem Auftragnehmer allenfalls vorhandene Mängel umgehend, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen ab Übergabe mitzuteilen. Diese Mängelrüge entfaltet nur Rechtswirkungen, wenn sie schriftlich erfolgt und eine Beschreibung der wesentlichen Eigenschaften des angeblich vorhandenen Mangels enthält. Dies gilt auch für allfällige erst später hervorkommende Mängel. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, so verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz.

7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt bei Übergabe der Leistung. Zur Wahrung der Frist ist der Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass ein allfälliger Mangel bereits bei Übergabe der Leistung vorgelegen ist.

7.4. Unterlässt der Kunde es, die angebotene Leistung anzunehmen, obwohl kein Mangel vorliegt, der deren Nutzung schwer einschränkt oder unmöglich macht, so gilt die Leistung nach Ablauf von zehn Tagen nach der Erklärung des Auftragnehmers, dass er zur Leistung bereit ist, als abgenommen.

7.5. Die Haftung des Auftragnehmers für leichtes Verschulden ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen. Für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftschancen, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden durch Betriebsstörung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine Haftung vorsehen.

7.6. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz verfallen, wenn sie der Kunde dem Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Monaten ab Eintritt des Schadens schriftlich anzeigt. Die Ansprüche verjähren darüber hinaus, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

8. Datenschutz und Geheimhaltung

8.1. Der Kunde stimmt der Verwendung seiner in Erfüllung der jeweils abgeschlossenen Verträge vom Auftragnehmer gesammelten Daten zu. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Kunden in eine Referenzliste aufzunehmen, die auch eine Beschreibung der vom Auftragnehmer für den Kunden erbrachten Leistung enthält.

8.2. Für Ansprüche Dritter, die diese aus der Weitergabe von Daten durch den Kunden an den Auftragnehmer ableiten, hält der Kunde den Auftragnehmer schadlos.

8.3. Die Parteien vereinbaren, über Einzelheiten der abgeschlossenen Verträge und ihnen in diesem Zusammenhang bekannt gewordene vertrauliche Informationen unbefristet Stillschweigen zu wahren.

9. Sonstiges

9.1. Die Parteien kommen überein, aus ihren Vertragsverhältnissen resultierende Streitigkeiten vor dem für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Gericht auszutragen.

BANKVERBINDUNG: Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB., KTO: 91 40 294, BLZ 703 510 30, IBAN: DE09 7035 1030 0009 1402 94, BIC: BYLADEM1WHM

9.2. Änderungen eines Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Parteien kommen überein, von diesem Formerfordernis nicht, auch nicht einvernehmlich, abzuweichen.

9.3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die demselben Zweck entspricht, und vereinbaren deren Anwendbarkeit auch für die Zeit vor ihrer Schaffung.